



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Ausbildungen und Tätigkeiten im Berg- und Schneesportwesen

Gestützt auf Artikel 3 und 4 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (RABzGBS; BR 947.200) vom 7. September 2004

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS):

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfügung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfügung nicht etwas anderes ergibt.)

1. Anerkannte Fähigkeitsausweise

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 RABzGBS werden folgende Fähigkeitsausweise zur Berufsausübung im Berg- und Schneesportwesen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 RABzGBS anerkannt:

a) Sommergebirgstouren im Bereich alpiner Gefahren (Absturz, Gletscher) erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Berg- und Schneesportwesen [GBS] vom 26. November 2000 erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- Bergführerausweis der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV)

b) Sommergebirgstouren auf weiss-blau-weiss markierten Wegen erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV

c) Wintergebirgstouren und Abfahrten mit Schneesportgeräten ausserhalb der Tätigkeitsbereiche gemäss litera f und g erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV

d) Alpines Felsklettern, Begehen von Klettersteigen, Eisfall- und Steileisklettern erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV

Sportklettern in Klettergärten (ausgenommen Klettern an künstlich angelegten Kletterwänden) und Mehrseillängenrouten erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV
- Kletterlehrerausweis SBV, wobei nur die Tätigkeit im Rahmen von Art. 32 der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin (SBV-2004) erlaubt ist

e) Begehen von Wasserläufen und Schluchten (Canyoning), wenn dabei abgeseilt werden muss oder eine Seilsicherung unerlässlich ist, erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent mit Canyoningzusatzausbildung (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben) *
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT mit Canyoningzusatzausbildung *
- Bergführerausweis IVBV mit Canyoningzusatzausbildung *
- Leiter 2 Canyoningleiterausbildung Swiss Outdoor Association (SOA) *

* Diese Ausbildungen berechtigen zur Bewilligung gemäss Artikel 6 RABzGBS

f) Begehen und Befahren von Abfahrten und Touren mit Schneesportgeräten

- **gemäss Varianteninventar oder**
- **unterhalb der Baumgrenze im freien Gelände bis 25 Grad Neigung (SAC-Schwierigkeitsbewertung WT2)**

ausserhalb des Tätigkeitsbereichs gemäss litera g, erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

Vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworbene Patente:

- Bündner Bergführerpatent
- Bündner Skilehrerpatent
- Bündner Snowboardlehrerpatent
- Bündner Langlauflehrerpatent

Andere Fähigkeitsausweise:

- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV
- Eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer BBT
- Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerbrevet Swiss Snowsports Stufe III
- Snowboardlehrerbrevet SSBS (Varianten mit Aufstieg nur mit Modul 5 Schneesportlehrerausbildung)

Begehen von Touren mit Schneeschuhen

- **gemäss Varianteninventar oder**
- **unterhalb der Baumgrenze im freien Gelände bis 25 Grad Neigung**
(SAC-Schwierigkeitsbewertung WT2)

ausserhalb des Tätigkeitsbereichs gemäss litera g, erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Varianten- und Lawinenkurses der Schneesportlehrerausbildung Swiss Snowsports
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Varianten- und Lawinenkurses der Schneeschuhwanderleiterausbildung BAW
- Wanderleiterausweis SBV
- Diplôme d'accompagnateur en moyenne montagne de France

g) Unterrichten und Begleiten mit Schneesportgeräten im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) und Loipen oder im pisten- und loipennahen Gebiet gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera g RABzGBS erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

Vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworbene Patente:

- Bündner Bergführerpatent *
- Bündner Skilehrerpatent *
- Bündner Snowboardlehrerpatent *
- Bündner Langlauflehrerpatent *

Andere Fähigkeitsausweise:

- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT *
- Bergführerausweis IVBV*
- Eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer BBT *
- Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerbrevet Swiss Snowsports Stufe III *
- Snowboardlehrerbrevet SSBS *
- Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerbrevet Swiss Snowsports Stufe II
- Snowboard-Basic-Instructor SSBS

* Diese Ausbildungen berechtigen zur Bewilligung gemäss Artikel 6 RABzGBS

Inhaber anderer Ausweise müssen einen anerkannten Ausweis oder den Nachweis für die Gleichwertigkeit bei einem Fachverband anfordern.

2. Anerkannte Teilabschlüsse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 litera a RABzGBS wird der Tätigkeitsbereich für anerkannte Teilabschlüsse wie folgt festgelegt:

- a) Begehen und Befahren von Abfahrten und Touren mit Schneesportgeräten**
 - **gemäss Varianteninventar oder**
 - **unterhalb der Baumgrenze im freien Gelände bis 25 Grad Neigung (SAC-Schwierigkeitsbewertung WT2)****erfordern den folgenden Teilabschluss:**
 - Gültiger Bergführeraspirantenausweis SBV

- b) Unterrichten und Begleiten mit Schneesportgeräten im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) und Loipen erfordern den folgenden Teilabschluss:**
 - Gültiger Bergführeraspirantenausweis SBV

- c) Tätigkeiten im Gelände gemäss Artikel 42 bis 44 der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin (SBV-2004) erfordern den folgenden Teilabschluss:**
 - Gültiger Bergführeraspirantenausweis SBV

3. Tätigkeitsbereich von Personen ohne anerkannte Ausbildung

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 litera b RABzGBS wird festgelegt, dass Personen ohne anerkannte Ausbildung grundsätzlich nur im Gelände gemäss Artikel 3 litera e oder g RABzGBS tätig sein dürfen. Dies jedoch nur in einem Anstellungsverhältnis mit einem Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 6 RABzGBS. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden nicht anerkannten Ausbildungen:

- a) **Begehen von Wasserläufen und Schluchten (Canyoning), wenn dabei abgeseilt werden muss oder eine Seilsicherung unerlässlich ist (litera e):**
- Leiter 1 Canyoningausbildung SOA
- b) **Unterrichten und Begleiten mit Schneesportgeräten im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) und Loipen oder im pisten- und loipennahen Gebiet gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera g**
- RABzGBS:**
- Aspiranten- respektive Kandidatenausbildung im Schneesportlehrerbereich
 - Assistentenausbildung im Schneesportlehrerbereich
 - Kinderlehrerausbildung im Schneesportlehrerbereich
 - Jugend und Sport Leiterausbildung der Stufen 1 bis 3 und Experte
 - Grundausbildung/Einführungskurs bei einem Bewilligungsinhaber gemäss Art. 6 RABzGBS

4. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 3. Dezember 2008.

5. Information

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus wird beauftragt, die Betroffenen über das kantonale Amtsblatt und über die Berufsverbände zu orientieren.

6. Mitteilung

Mitteilung an Swiss Snowsports, an den Schweizer Snowboardschulungsverband SSBS, an den Verband Schweizer Langlaufschulen VSLS, an den Telemarkverband Schweiz, an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT, an das Bundesamt für Sport BASPO, an den Schweizer Bergführerverband SBV, an die Swiss Outdoor Association, an den Schweizer Alpenclub SAC, an den Verband Schweizer Bergsportschulen, an die Bewilligungsinhaber im Berg- und Schneesportbereich, an den Ski- und Snowboardschulenverband Graubünden SSSVG, an den Bündner Bergführerverband BBV, an die im Kanton Graubünden tätigen Versicherungsgesellschaften, an die Kantonspolizei Graubünden, an die Mitglieder der kantonalen Kommission für das Berg- und Schneesportwesen und an das Amt für Wirtschaft und Tourismus.

Chur, 7. Dezember 2009

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

Hansjörg Trachsel, Regierungspräsident